



Stromrücklieferung

aus Eigenproduktionsanlagen.

Anwendung

Die Regelung der Rücklieferungsvergütung richtet sich nach Art. 7 des Energiegesetzes (EnG). Die Vergütung an unabhängige Produzenten gilt für die gesamte in das Stromnetz von ewl eingespeiste überschüssige Energie aus Eigenproduktionsanlagen.

Bedingungen

- Anlagen bis zu einer Grösse von 500 kWp.
- Die kostendeckende Einspeisevergütung wird nicht in Anspruch genommen.
- Für Blockheizkraftwerke (BHKW) gilt eine Abnahmepflicht nur dann, wenn der Strom regelmässig produziert und die erzeugte Wärme gleichzeitig genutzt wird.

Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird von ewl jährlich festgelegt und orientiert sich an den vermiedenen, effektiven Beschaffungskosten für Graustrom (Strom ohne Herkunftsbeziehungsweise Qualitätsnachweis).

Ihre Vergütung

Tag- und Nachtpreis pro kWh	6.00 Rappen
00.00 bis 24.00 Uhr	6.46 Rappen inkl. MWST

Allgemeine Informationen

- Der von Geräten und Maschinen verursachte Blindstrom (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 40 Prozent des bezogenen Wirkstromes.
- kWh=Kilowattstunde, kVarh=Kilo-Volt-Ampère-reaktiv-Stunde, kWp=Kilowatt peak
- Gesetzliche Steuern, Abgaben und weitere Belastungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.
- Die Vorschriften bezüglich Netz- und Anlageschutz, sowie Netzanschluss EEA sind einzuhalten.
- Preise und Konditionen gültig ab 1. Januar 2018, bis sie durch neue ersetzt werden. Grundlage sind die gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ewl energie wasser luzern.